

Satzung
des
Tennisclub Lohmar e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der am 28. April 1977 gegründete Verein führt den Namen Tennisclub Lohmar e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter der Nummer VR 943 eingetragen. Sitz des Vereins ist Lohmar. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

(2) Der Tennisclub Lohmar e.V. ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein e.V., Köln, und durch diesen dem Deutschen Tennisbund e.V. sowie dem Landessportbund NRW e.V. angeschlossen. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände als verbindlich an. Seine Vereinsfarben sind rot und weiß.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er achtet darauf, dass diese "Steuerbegünstigten Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung sind. Die Organe des Vereins beschließen und handeln nach demokratischen Grundsätzen.

(4) Die wesentliche Aufgabe des Vereins ist es, den Mitgliedern die Ausübung des Tennissports im Sinne des Amateurgedankens zu ermöglichen. Die sportliche Förderung des Nachwuchses ist ein Hauptziel des Vereins. Er baut und pflegt Tennisanlagen und sorgt für deren Instandhaltung.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nur unter Beachtung der in der Satzung festgelegten Grundsätze verfolgt.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Stellen Mitglieder Kapital für Vereinszwecke zur Verfügung, ist die Verwendung und ggf. die Rückzahlung eindeutig festzulegen. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 2 Mitglieder des Vereins

(1) Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.

Kinder und Jugendliche zwischen 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus und können ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung wahrnehmen. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen hiervon ausgeschlossen.

(3) Der Verein besteht aus:

- a) Ausübenden (aktiven) Mitgliedern,
- b) Fördernden (inaktiven) Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern

(4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes und Zustimmung des Beirates, solche Vereinsangehörige und Persönlichkeiten ernannt werden, die in Ausübung langjähriger Mitarbeit für die Förderung des Sports und der Vereinsziele eingetreten sind und nachhaltige Unterstützung gewährt haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

(5) Auszeichnungen wie die Verleihung von Urkunden und Ehrennadeln, sind an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Ununterbrochene 25-jährige Mitgliedschaft.
- b) Einwandfreies Auftreten im Sinne von § 4, Abs. 4 dieser Satzung.

(6) Gemäß den genannten Kriterien, können Ehrenmitgliedschaften und Auszeichnungen auch widerrufen werden. Es findet sinngemäß und verfahrensmäßig § 4 Absatz 3 Anwendung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

(2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung und Änderung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins sowie Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand bis spätestens zum 30. November eines Jahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und der Ausschluss wird sofort wirksam. Eine Anrufung des Beirats ist möglich. Stimmt der Beirat nicht zu, so ist der Ausschluss unwirksam. Bestätigt dieser jedoch den Ausschluss, kann der Betroffene die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

(4) Ausschließungsgründe sind:

- a) Grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und/oder Satzungsinhalte und Ordnungen,
- b) Schädigung des Ansehens des Vereins und seiner Belange,
- c) Grobes unsportliches Verhalten und Verstoß gegen die Kameradschaft im Verein,
- d) Nichterfüllung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Beitragspflicht.

(5) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 4, Absatz 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a) Ordnungsstrafe bis zu 500,00 Euro
- b) Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb

Es gelten die gleichen Einspruchsmöglichkeiten wie bei einem Vereinsausschluss.

(6) Der Wechsel von einer aktiven zu einer inaktiven Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres für das Folgejahr erklärt werden.

(7) Die Umwandlung einer inaktiven in eine aktive Mitgliedschaft bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 5 Beitragszahlung

Die Mitglieder sind verpflichtet, fällige Beiträge und beschlossene Umlagen zu zahlen.

(1) Es können erhoben werden:

- a) Ein Aufnahmebeitrag, fällig bei Neuaufnahme und Wechsel von inaktiver zu aktiver Mitgliedschaft.
- b) Ein Jahresbeitrag
- c) Ein zusätzlicher Beitrag für die Mitgliedschaft in einer Abteilung

(2) In besonderen Fällen können Umlagen beschlossen werden.

(3) Die Höhe der Beiträge und Umlagen setzt die Mitgliederversammlung fest.

(4) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied Beitragsentrichtung und/oder Umlage aus wichtigem Grund ermäßigen, erlassen oder stunden.

(5) Wenn der Beitrag oder sonstige fällige Zahlungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis

zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

(6) Für die Einzelheiten des Beitragswesens erstellt der Vorstand eine Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Jugendversammlung
- e) der Jugendausschuss
- f) Abteilungen (wenn vorhanden)

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei seiner Verhinderung wird sie von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

(3) Als ordentliche Mitgliederversammlung findet sie spätestens 12 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Zu ihr muss der Vorsitzende schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einladen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung, schriftliche Anträge zur Tagesordnung stellen.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Bestimmung eines Versammlungsleiters für den Fall der Wahl des Vorsitzenden,
- d) Neuwahl des Vorstandes gemäß § 9 Ziff. 6
- e) ggf. Wahl der Kassenprüfer,
- f) Vorlage eines Haushaltsplanes und Beschlussfassung darüber,
- g) Verschiedenes.

(5)

- a) Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b) Beschlüsse sind (außer im Falle der Satzungsänderung) auch zu Anträgen rechtsgültig, auf die in der Einberufung nicht hingewiesen wurde.
- c) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- d) Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimm-enthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Stimmberechtigt in der Versammlung sind alle Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei Beschlussfassung über Umlagen stimmen die Mitglieder ab, die durch diese Umlagen finanziell direkt belastet werden. Jugendliche haben nur bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht.

(7) Die Versammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre (Zeitraum zwischen den entsprechenden ordentlichen Mitgliederversammlungen) gemäß § 9 Ziffer 6.

(8) Der Vorsitzende des Jugendausschusses wird von der Jugendhauptversammlung gemäß Artikel 5 Absatz c der Jugendordnung gewählt. Er ist gleichzeitig Jugendwart. Die Mitgliederversammlung hat diese Wahl zu bestätigen.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, mindestens einmal jährlich nach Beendigung des Geschäftsjahres gemeinsam die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen

und der Versammlung über das Ergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur für zwei Amtsperioden hintereinander möglich.

(10) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefasst wurden, wiedergibt. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll kann auf der Vereinsgeschäftsstelle eingesehen werden und wird auf Wunsch zugesandt. Einsprüche sind schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach der Hauptversammlung an den Vorstand zu richten. Danach gilt das Protokoll als genehmigt. Auf Wunsch wird es auf der nächsten Hauptversammlung verlesen. Der schriftliche Bericht der Kassenprüfer ist als Anlage Bestandteil des Protokolls.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit bei Vorliegen wichtiger Gründe, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Diese Versammlung muss schriftlich innerhalb 6 Wochen nach Zustellung des schriftlichen Verlangens stattfinden.

(3) Für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gelten Einladungs- und Antragsfrist sowie die Form entsprechend § 7, Ziffer (3).

Alle Ziffern des § 7 treffen auch auf eine außerordentliche Versammlung zu, soweit sie nicht speziell auf die ordentliche Versammlung bezogen sind.

§ 9 Vorstand

(1) Der gewählte Vorstand besteht aus:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Schatzmeister(in)
- c) Clubwart(in)
- d) Sportwart(in)
- e) Breitensportwart(in)
- f) Öffentlichkeitswart(in)
- g) Jugendwart(in)

(2) Vorsitzende(r), Schatzmeister(in) und Clubwart(in) sind geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind für die allgemeine Geschäftsführung verantwortlich. Je zwei von Ihnen, können den Verein allein vertreten.

(3) Schatzmeister(in) und Clubwart(in) vertreten den Vorsitzenden in gegenseitiger Abstimmung bei Abwesenheit und Krankheit, falls eine Vertretung den Umständen entsprechend erforderlich ist.

(4) Der(Die) Jugendwart(in) ist zugleich Mitglied des Jugendausschusses gemäß § 12.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) In den Jahren mit gerader Endzahl werden gewählt:

- a) Vorsitzende(r)
- b) Clubwart (in)
- c) Öffentlichkeitswart (in)

In den Jahren mit ungerader Endzahl werden gewählt:

- d) Schatzmeister(in)
- e) Sportwart(in)
- f) Breitensportwart(in)
- g) Jugendwart(in)

(7) Entscheidungen im Vorstand werden durch Abstimmung der anwesenden Vorstandsmitglieder getroffen. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(8) Der Vorstand kann Ausschüsse einrichten und beruft, falls diese Aufgaben nicht von ihm selbst wahrgenommen werden, Personen für:

- a) Unterstützung der Geschäftsführung,
- b) Rechnungs- und Steuerwesen,
- c) Clubanlagenbetreuung,
- d) Presse- und Informationswesen einschließlich Internet-Homepage-Pflege,
- e) Gesellschaftliche Veranstaltungen, Mitgliederbetreuung und Kooperationen
- f) Abteilungsleitung.

Die Zeit ihrer Berufung entspricht der Wahlperiode des für dieses Ressort zuständigen Vorstandsmitgliedes.

Diese Personen gehören dem erweiterten Vorstand an - soweit keine Vergütung erfolgt (siehe § 1, Abs. 7) - und können gemäß Vorstandsbeschluss an Vorstandssitzungen teilnehmen.

Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht.

(9) Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weitere Mitglieder zur Beratung hinzuzuziehen oder mit der Durchführung besonderer Aufgaben zu betrauen.

§ 10 Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

(1) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so müssen die übrigen Vorstandsmitglieder unverzüglich ein Vereinsmitglied bis zur Neuwahl kommissarisch mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds beauftragen.

Die Neuwahl hat von der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitgliedes richtet sich entsprechend § 9 Ziffer 6 nach der noch verbleibenden Restlaufzeit der Amtsperiode des bisherigen Mitgliedes.

(2) Tritt ein Vorstandsmitglied während einer Mitgliederversammlung zurück, so kann in der gleichen Versammlung ein Nachfolger mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt werden.

(3) Tritt der gesamte Vorstand zurück, so bildet der Beirat aus seinen Mitgliedern unverzüglich einen Ausschuss, der bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte kommissarisch weiterführt. Mitglieder des zurückgetretenen Vorstandes dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

Die Neuwahl hat durch eine vom Beirat entsprechend § 7 Ziffer 3 und 4 einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Die Neuwahl durch eine außerordentliche Versammlung kann unterbleiben, wenn eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen nach Rücktritt des Vorstandes stattfinden kann, zu der der Beirat einlädt.

Die Amtszeit der neuen Vorstandsmitglieder richtet sich unter Berücksichtigung von § 9 Ziffer 6 nach der noch verbliebenen Amtsperiode der bisherigen Vorstandsmitglieder.

(4) Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist in jeder Mitgliederversammlung möglich, wenn gleichzeitig ein Nachfolger gewählt wird (konstruktives Mißtrauensvotum).

§ 11 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 5 volljährigen Vereinsmitgliedern gemäß § 2 Ziffer 3. Die Beiratsmitglieder werden gemeinsam vom Vorstand und Beirat mit einfacher Mehrheit berufen. Die Berufung gilt für einen Zeitraum von 4 Jahren. Eine erneute Berufung ist möglich.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlischt die Zugehörigkeit zum Beirat.

(3) Wird ein Beiratsmitglied in den gewählten Vorstand berufen, so scheidet er aus dem Beirat aus. Der Beirat und Vorstand werden dann gemäß § 11 Ziffer 1 handeln und gegebenenfalls den Beirat ergänzen.

(4) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder – spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung eines Jahres mit gerader Endzahl – einen Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorsitzende des Beirates kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Entscheidungen im Beirat werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(7) Aufgaben des Beirates sind:

- a) Tätigkeit als Berufungsinstanz beim Ausschluss von Mitgliedern und beim Verhängen von Ordnungsstrafen;
- b) Führung der Vereinsgeschäfte bei Rücktritt des gesamten Vorstandes unter Einberufung einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl;
- c) Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten;
- d) Wahrnehmung von besonderen Aufgaben, die vom Vorstand delegiert wurden;
- e) Vermittlung bei persönlichen Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern;
- f) Mitwirkung bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 2,4)

§ 12 Jugendausschuss

(1) Die Jugendordnung des TC Lohmar e.V. ist in ihrer jeweiligen gültigen Fassung Anlage und Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Belange der Jugendlichen des Vereins werden vom Vereinsjugendausschuss wahrgenommen. Der Jugendausschuss besteht aus seinem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und zwei Jugendlichen.

(3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse dem Vorstand und der Jugendversammlung verantwortlich.

§ 13 Abteilungen

(1) Für besondere Sportarten im Verein können Abteilungen eingerichtet werden.

(2) Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der satzungsgegebenen Vorschriften selbst.

(3) Die Abteilungen wählen aus ihren Mitgliedern unmittelbar nach Gründung einen Sprecher, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Dieser Sprecher nimmt an Vorstandssitzungen teil. Er hat Stimmrecht bei Beschlüssen, die die Abteilung betreffen.

(4) Jedes Mitglied des Vereins ist durch schriftliche Erklärung berechtigt, den Abteilungen beizutreten.

(5) Abteilungen können die Mitgliedschaft in anderen Sportverbänden erwerben.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur möglich, wenn dies eine Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt. Satzungsänderungen müssen in der Einladung als gesonderter Tagesordnungspunkt aufgeführt werden. Änderungen müssen den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden.

§ 15 Verwendung von Überschüssen

Etwaige Überschüsse des Vereins erhöhen das Vereinsvermögen. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 16 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Ziele des Vereins, werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder entscheiden.
- (2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Versammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abwickeln.
- (3) Bei Auflösung durch Mitgliederbeschluss oder behördliche Anordnungen fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Tennissports nach Beratung mit dem Tennisverband Mittelrhein e.V., Köln, zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vertragsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur für durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden, die sie bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind. Er haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit.
- (3) Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach § 31, 40 BGB.

§19 Gültigkeit der Satzung

- (1) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.03.2018 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die bisherige Satzung vom April 2010 tritt mit der Eintragung und zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Lohmar, Juli 2018